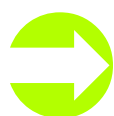


STEUERLICHE FORSCHUNGSFÖRDERUNG

- SIE HABEN ETWAS NEU ENTWICKELT?
- SIE HABEN EIN PRODUKT VERBESSERT?
- SIE HABEN EIN PILOTPROJEKT DURCHGEFÜHRT ODER EINEN PROTOTYPEN AUFGEBAUT?
- SIE HABEN EIN VERFAHREN ODER EINEN PROZESS WEITERENTWICKELT?



WOLLEN SIE SICH 12% DER DAMIT VERBUNDENEN KOSTEN VOM FINANZAMT ZURÜCKHOLEN?



STEUERLICHE FORSCHUNGSFÖRDERUNG IN ÖSTERREICH

In Österreich werden Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben, im Vergleich zu anderen europäischen Ländern durch fiskalpolitische Maßnahmen großzügig unterstützt. Laut dem Bundesministerium für Finanzen wurden im Jahr 2014 EUR 493 Millionen in Form der Forschungsprämie an Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen ausgezahlt.

WEM STEHT DIE FORSCHUNGSPRÄMIE ZU?

Die Forschungsprämie beträgt 12% der Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und steht jedem innovativen Steuerpflichtigen in Österreich zu. Die Prämie ist unabhängig vom Jahresergebnis eines Unternehmens und wird steuerfrei auf dem Abgabekonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben. Die Prämie steht daher auch im Verlustfall zu.

Der Begriff „Forschung“ ist nach dem Einkommensteuergesetz sehr weit gehalten und umfasst neben Neuentwicklungen (Prototypen und Pilotanlagen) auch Weiterentwicklungen und Verbesserungen von Verfahren und Produkten. Dabei gelten auch fehlgeschlagene Forschung und experimentelle Entwicklung als förderwürdig. „Forschung“ ist weder auf Grundlagenforschung noch auf bestimmte Branchen beschränkt.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Es wird zwischen eigenbetrieblicher Forschung und Auftragsforschung unterschieden:

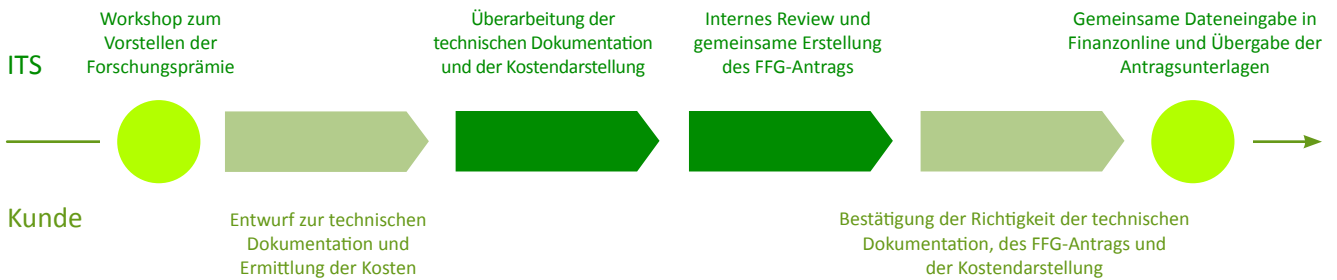
- Unter eigenbetrieblicher Forschung versteht man Forschung, die in einem inländischen Betrieb mit eigenem Personal (Forscher) durchgeführt wird.
- Wird ein Forschungs- und Entwicklungsauftrag an einen Dritten (z.B. an ein Unternehmen oder an eine Universität) vergeben, so kann der Auftraggeber 12% des Auftragsvolumens als Forschungsprämie (Bemessungsgrundlage von maximal EUR 1.000.000) für Auftragsforschung beantragen. Im Anwendungsbereich der Auftragsforschung herrscht kein strenger Inlandsbezug. So kann auch ein Forschungs- bzw. Entwicklungsauftrag an ein ausländisches Unternehmen vergeben werden, sofern es im EU/EWR ansässig ist. Auftragsforschung innerhalb eines Konzerns bzw. einer steuerlichen Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG wird nicht gefördert.

LOHNT SICH EINE ANTRAGSTELLUNG?

Laut Statistik Austria beträgt die Forschungsquote österreichweit etwas unter 3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Da das BIP auch Leistungen aus Unternehmen umfasst, die üblicherweise wenig bis gar nicht forschen (z.B. Tourismus, Handel), konzentrieren sich die Forschungsaufwendungen auf Produktions- und Technologieunternehmen. Erfahrungsgemäß können deshalb im Schnitt etwa 3 bis 5% des Umsatzes solcher Unternehmen als Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie angesetzt werden. Bei Unternehmen, die eine eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung betreiben, liegt der Anteil in der Regel deutlich höher.

WIE BEANTRAGT MAN FORSCHUNGSPRÄMIE?

Seit 2012 ist die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) als Gutachterin in das Prämienverfahren eingebunden.



Die Antragstellung an das Finanzamt erfolgt im Regelfall gemeinsam mit der Steuererklärung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, erfordert zusätzlich aber das Vorliegen eines Jahresgutachtens der FFG. Dabei prüft die FFG, ob die inhaltlichen Voraussetzungen des Forschungsbegriffes nach dem „Frascati-Manual“, dem OECD-Handbuch für Forschungsstatistiken vorliegen (technische Beschreibung), jedoch nicht die Richtigkeit der Bemessungsgrundlage. Diese wird vom Finanzamt geprüft. Das Gutachten der FFG ist für das Finanzamt nicht bindend: Im Fall einer negativen Beurteilung durch die FFG kann das Finanzamt nach Prüfung von weiterer und umfassenderer Dokumentation dennoch die Forschungsprämie auszahlen.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, die Rechtssicherheit durch ein Projektgutachten bzw. eine Wirtschaftsprüferbestätigung zu erhöhen.

PRÄMIE FÜR AUFTRAGSFORSCHUNG

Die Aufwendungen, die im Rahmen der Auftragsforschung geltend gemacht werden können, sind mit EUR 1.000.000 begrenzt. Die Prämie beträgt 12% dieser Aufwendungen. Im Fall der Auftragsforschung muss kein Gutachten bei der FFG beantragt werden.

UNSERE LEISTUNGEN FÜR SIE:

- Wir begleiten und unterstützen Sie beim gesamten Prozess der Forschungsförderung.
- Wir helfen beim Identifizieren von förderwürdigen Projekten.
- Wir erstellen gemeinsam mit Ihrem Unternehmen die technischen Dokumentationen der einzelnen Projekte.
- Wir helfen bei der Optimierung der Bemessungsgrundlage und beraten bei der Aufbereitung der Kostendetails.
- Wir fungieren als Berater bei der Wahl des geeigneten Verfahrens zur Erhöhung der Rechtssicherheit.
- Wir betreuen gemeinsam mit Ihrem Steuerberater Betriebsprüfungen betreffend die Forschungsprämie und unterstützen unsere Klienten bei Rechtsmitteln.

ITS Förderberatung GmbH betreut rund 70 österreichische Unternehmen in Fragen der steuerlichen Forschungsförderung.

Auf diesem Gebiet sind wir auch in Zusammenarbeit mit anderen Steuerberaterkanzleien österreichweit tätig.